

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 4

Artikel: Ich erfülle keine Alibifunktion

Autor: Rotach, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gung, die Enteignung, die Planungszonen und die Mehrwertabschöpfung. Die vier erstgenannten und vielerorts bereits gehabten Instrumente sind als Ermächtigungen zuhanden der kantonalen Behörden formuliert.

Weiterentwicklung des Planungsrechtes nicht abgeschlossen

Interessant sind auch die in der Botschaft zum Gesetzesentwurf enthaltenen Bemerkungen zum Planungsrecht. So wird beispielsweise ausdrücklich betont, dass «mit dem Erlass eines Bundesgesetzes über die Raumplanung die Weiterentwicklung des Planungsrechtes nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf. Im besondern werden die Kantone ihr Planungsrecht den bundesrechtlichen Anforderungen anpassen müssen». Es wird auch der Wunsch geäusserzt, dass dem Planungsrecht im Bereich der Rechtswissenschaft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung ist der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf eine zweckmässige Grundlage für die Raumplanung der Zukunft bildet, sofern er von der Landesregierung und von den eidgenössischen Räten ohne wesentliche Änderungen verabschiedet und bald in Kraft gesetzt wird.

Gespräch mit dem Delegierten für Raumplanung, Professor Martin Rotach

Ich erfülle keine Alibifunktion



Martin Christoph Rotach, geboren 15. September 1928, Bürger von Herisau AR, verheiratet, zwei Kinder. Schule bis Matur in Zürich, Diplom als Bauingenieur ETH 1952. Assistent Lehrstuhl für Strassen- und Eisenbahnbau. Nachdiplomstudium Yale (USA) als Verkehrsingenieur 1954/55. Mitarbeiter am Institut für Strassenbau an der ETH. Kantonsingenieur Thurgau ab 1962. Lehrstuhl für Verkehrsingenieurwesen ETH in Zürich ab Sommersemester 1964, Direktor des ORL-Institutes 1964 bis 1971.

u.sch. Im Zusammenhang mit der Abgabe der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Raumplanung an die Bundesversammlung schien es uns sinnvoll, mit dem neuernannten Delegierten des Bundesrates für Raumplanung, Professor Martin Rotach, über die aktuellen und zukünftigen Aufgaben dieses Delegierten sowie allgemeine Probleme der Raumplanung zu diskutieren.

Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung sieht in Artikel 5 die Berufung eines Delegierten des Bundesrates für die Raumplanung vor. Die zu diesem Gesetz gehörende Vollziehungsverordnung umschreibt die Eingliederung und Aufgaben des Delegierten in den Artikeln 8 und 9 wie folgt: «Der Delegierte wird dem Justiz- und Polizeidepartement eingegliedert und dem Departementschef direkt unterstellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden

ihm die nötigen Mitarbeiter, Hilfskräfte und Mittel zur Verfügung gestellt. Er kann mit allen Dienststellen des Bundes und der Kantone direkt in Verbindung treten.

Der Delegierte hat die Kantone in der Erfüllung ihrer Pflichten von Anfang an nach Kräften zu unterstützen.

Er wacht über die Einhaltung des Bundesbeschlusses, beantragt nötige Aufsichtsmassnahmen und führt diese durch.

Der Delegierte koordiniert die Planungen des Bundes und der Kantone mit jenen des benachbarten Auslandes, die Planungen des Bundes miteinander und mit jenen der Kantone, wie auch die Planungen der Kantone miteinander.

Er trifft die nötigen Vorbereitungen für die Ueberführung der Sofortmassnahmen in die durch Bundesgesetz angestrebte allgemeine Raumordnung.

Die Tätigkeit des Delegierten wird im einzelnen durch ein Reglement des Bundesrates festgelegt.

Raumplanung kein Wundermittel

Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Zersiedelung der Landschaft usw. ertönte und ertönt immer lauter der Ruf nach dem «Wundermittel» Raumplanung. Man hat nun zwar einen Delegierten für Raumplanung berufen, wie weit erfüllt dieser aber nur eine Alibifunktion, wie weit ist er nur ein Mann, von dem viel erwartet wird, dem niemand die dringend benötigten Kompetenzen abtritt? Martin Rotach ist weder grenzenloser Optimist noch hoffnungsloser Pessimist: «Ich glaube nicht, dass die Raumplanung als 'Wundermittel' angesprochen werden kann. Von den Behörden und von mir aus gesehen erfüllt der Delegierte für Raumplanung keineswegs eine Alibifunktion.»

Delegierter: lediglich Zwischenlösung

Rotach bezeichnet die Institution des Delegierten für Raumplanung lediglich als Uebergangslösung mit «Einfädelfungsfunktionen». In der Tat sieht ja der Gesetzesentwurf über die Raumplanung in Artikel 65 die Schaffung eines Amtes für Raumplanung vor. Mit den «Einfädelfungsfunktionen» sind die verschiedenen Weichenstellungen gemeint, die im Hinblick auf die Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes getä-

Die Gemeindeversammlung von Samaden hat das Rosegthal, das von Pontresina gegen den Piz Corvatsch führt, zur alpinen Ruhezone erklärt. Nach diesem Beschluss ist der Bau von Luftseilbahnen, Skilifts und anderen mechanischen Beförderungsanlagen verboten; auch der motorisierte Verkehr wurde aus dem Tal verbannt
(Flugaufnahme: Comet)

tigt werden müssen. «Wenn das Gesetz über die Raumplanung auch noch nicht in Kraft ist, so dient es doch schon heute als Kompass», meinte Rotach unter anderem bei der Beantwortung der Frage nach den bestehenden Rechtsinstitutionen, auf die die Raumplanung in der Schweiz bauen könnte.

Ganz allgemein unterschied Rotach drei Arten von Instrumentarien, auf die die Raumplanung in der Schweiz zurückgreifen könnte: rechtliche, organisatorische und materielle. Die rechtlichen Hauptstützen stellen der dringliche Bundesbeschluss, das Wohnbauförderungsgesetz und, wie erwähnt, der Gesetzesentwurf zur Raumplanung dar, auch wenn dem Entwurf noch keine Gesetzeskraft zukommt.

Bei den organisatorischen Instrumentarien nannte der Delegierte das für die Raumplanung verantwortliche Justiz- und Polizeidepartement mit einem Stab von kompetenten Juristen, dann den Stab, der von Rotach in der Funktion als Delegierter für Raumplanung aufgebaut wird. Er wies aber auch auf die für raumplanerische Belange wichtige, vor kurzer Zeit vom Bundesrat ins Leben gerufene Chefbeamtenkonferenz hin. Erwähnt wurde schliesslich auch die im Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vorgesehene «Beratende Kommission», die am vergangenen 29. März vom Bundesrat bestimmt wurde und deren Vorsitzender Dr. K. Kim ist, der als Präsident der wichtigen Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung amtete. Diese Arbeitsgruppe wurde ersetzt durch die beratende Kommission, die wiederum im Gesetz über die Raumplanung im Rat für Raumplanung (Artikel 66) aufgehen wird.

Raumplanung und ORL-Institut

Als materielle (geistige) Instrumentarien, die dem Delegierten zur Verfügung stehen, nannte Rotach das Orts-, Regional- und Landesplanungsinstitut der ETH Zürich, weitere Hochschulinstitute, die kantonalen Planungsstellen, Verbände, private Büros und Organisationen.

Bei dieser Gelegenheit unterhielten wir uns mit Martin Rotach etwas eingehender über das ORL-Institut der ETH in Zürich. Das Institut habe in erster Linie die Aufgabe, Ausbildung zu betreiben. Auf der andern Seite werde auch Grundlagenforschung betrieben. Das ORL-Institut kann aber auch spezielle Forschungsprobleme zur Bearbeitung übernehmen, etwa wie die Leitbildstudien, die vor wenigen Monaten vorläufig abgeschlossen wurden. Rotach bezeichnete diese Arbeiten als «einmalige Chance», habe man doch während sechs Jahren in völliger Freiheit, ohne irgendwelche Randbedingungen an diesen Leitbildern arbeiten können. Zurzeit arbeite man an der Abfassung einer populären französischsprachigen Ausgabe des Schlussberichtes. In der Anschlussplanung, die ebenfalls am ORL-Institut durchgeführt wird, werden nun die Zahlen der eidgenössischen Volkszählung 1970 in die Untersuchungsergebnisse eingebaut.

Natürlich werden auch weitere wissenschaftliche Studien auf dem Gebiete der Raumplanung benötigt. Es sei keineswegs so, dass für solche Studien nur das ORL-Institut beigezogen werde, vielmehr sollen verschiedene Stellen hiefür engagiert werden. Aktuell sei auch der Gedanke, an der EPUL ein ähnliches Institut wie das ORL zu errichten. Diese Informationen sind kei-

nswegs unwichtig, ist doch gerade auf dem zum Teil noch «jungfräulichen» Gebiet der Raumplanung eine gewisse «Konkurrenz» auch auf wissenschaftlichem Gebiet unserer Ansicht nach nötig.

Traditionelle politische Grenzen und Planungsräume

In einem weiteren Schritt des Gesprächs mit dem Delegierten wandten wir uns allgemeinen Problemen der Raumplanung zu. Es liegt auf der Hand, dass auch das Thema «Planungsräume und traditionelle politische Einheiten» aufgegriffen wurde. Grundsätzlich stellte Rotach fest, dass die Kompetenzen Bund—Kanton—Gemeinden festgelegt seien. Auf keiner Stufe stimmen die politischen Grenzen mit den Grenzen der Planungsregion überein (überkantonale Regionalplanungen, Arbeitsmarktrektion des ORL-Institutes, internationale Regio Basiliensis usw.). «Die allgemein gültige Planungsregion gibt es nicht», stellte Rotach fest, und ergänzte, dass diese Frage zurzeit von Kommissionen abgeklärt werde. Auf die Frage, wie sinnvoll die Gemeinden beispielsweise in einer Zeit der Regionalplanung noch seien, meinte der Delegierte: «Der Vorteil der Gemeinde ist der, dass es sie gibt.» Eine Antwort, die sich auch auf die Kantone übertragen liesse. Mit dieser Antwort widersetzt sich Rotach in keiner Weise einer Überprüfung der heutigen Raumeinteilung.

Auch für Rotach ist die Frage der Öffentlichkeit der Planung in der Demokratie von grundsätzlicher Bedeutung. Die Diskussion zeigte, dass gerade auf diesem Gebiet noch bedeutende Abklärungen von Wissenschaftlern verschiedenster Provenienz, von Planungsfachleuten und Politikern notwendig sind.

